

# FC Baden Darmsbach 2011 e.V.

## - Satzung -



### § 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet *“FC Baden Darmsbach 2011 e.V.“*.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Remchingen.
- 3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des organisierten Fußballs.
- 4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder in Form der Teilnahme am regulären Spielbetrieb des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) bzw. seiner untergeordneten Regional-, Landes- und/oder Kreisverbände. Hierzu unterwirft sich der Verein unter die jeweils geltenden Bestimmungen des Badischen Fußballverbandes.
  2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
  3. die passive Teilnahme der Mitglieder und Gönner am Spielgeschehen und die damit einhergehende Förderung des Vereinslebens.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *“Steuerbegünstigte Zwecke“* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine Angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Ehrungen**

1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person und jede juristische Person erwerben. Über die Annahme von Mitgliedsanträgen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2) Nicht voll geschäftsfähige, natürliche Personen können die Mitgliedschaft nur mit schriftlicher Zustimmung eines Vertretungsberechtigten erwerben.

3) Als mögliche Eintrittszeitpunkte werden die Quartalsanfänge des Kalenderjahres bestimmt, wobei die Mitgliedschaft, sofern vom Antragsteller nicht ausdrücklich anders gewünscht, mit dem 1. Tag des auf den Antragseingang folgenden Quartals wirksam wird.

4) Die Ablehnung von Mitgliedsanträgen muss nicht begründet werden und kann seitens des Antragstellers nicht angefochten werden.

5) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Beitragszahlung pro Geschäftsjahr. Die fälligen Beiträge werden im Zeitraum 1. Januar bis 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres eingezogen. Neumitglieder bezahlen den anteiligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bei Eintritt, jedoch ausdrücklich keine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen können einmalige Sonderbeiträge in Höhe von maximal 50 Euro pro Mitglied erhoben werden, wenn dies zum Wohle des Vereins zwingend erforderlich erscheint.

7) Mit Gründung des Vereins wird als Starthilfe ein Sonderbeitrag in Höhe von 15 Euro pro Mitglied erhoben.

8) Sonderbeiträge sind grundsätzlich nur von volljährigen oder bereits erwerbstätigen Mitgliedern zu leisten.

9) Ehrennadeln werden Mitgliedern in Abhängigkeit der Dauer ihrer ununterbrochenen Mitgliedschaft wie folgt verliehen:

1. Die Ehrennadel in Bronze für 10 Jahre,

2. Die Ehrennadel in Silber für 25 Jahre,

3. Die Ehrennadel in Gold und Ehrenmitgliedschaft für 40 Jahre.

Weitere Ehrungen, insbesondere die Ehrenmitgliedschaft, können bei besonderen Verdiensten um den Verein verliehen werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist bei freiwilligem Austritt beträgt vier Wochen.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach Anhörung des betroffenen Mitglied vor dem Vorstand und durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportdirektor, dem Festausschuss-Vorsitzenden, dem Jugendkoordinator (falls vorhanden), dem Pressesprecher und bis zu sechs Beisitzern. Präsident und Vize-Präsident können in Personalunion noch maximal eine weitere Funktion im Vorstand übernehmen, bleiben aber in jedem Fall mit nur einer Stimme stimmberechtigt.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Zur vorzeitigen Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Antrag muss zuvor schriftlich begründet und von mindestens 10 % aller Mitglieder durch Unterschrift unterstützt werden.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident. Im Innenverhältnis darf der Vize-Präsident nur von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
- 4) Vorstandssitzungen sind regelmäßig abzuhalten, d.h. mindestens einmal pro Quartal. Der Verlauf der Vorstandssitzungen, insbesondere eventuelle Beschlüsse, ist vom Protokollführer schriftlich festzuhalten.

5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie im Gesamt-Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 25.000 Euro bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

6) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.

## **§ 7 Ausschüsse**

1) Im Verein müssen folgende Ausschüsse gebildet werden:

1. Sportausschuss,
2. Festausschuss.

Darüber hinaus kann von der Mitgliederversammlung bei entsprechendem Bedarf ein Jugendausschuss bestellt werden, dessen Vorsitzender gegebenenfalls mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten ist.

2) Jeder Ausschuss besteht, sofern er gebildet wird, aus jeweils einem Vorsitzenden und einer beliebigen Anzahl weiterer Mitglieder.

3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Damit sind diese mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten. Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt und müssen von der jeweils folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

4) Die Ausschussvorsitzenden tragen folgende Bezeichnungen:

1. Sportdirektor (Sportausschuss),
2. Festausschuss-Vorsitzender (Festausschuss),
3. Jugendkoordinator (Jugendausschuss) – sofern vorhanden

5) Der Sportausschuss ist insbesondere für die Zusammenstellung der am regulären Spielbetrieb des DFB bzw. seiner untergeordneten Regional-, Landes- und Kreisverbände teilnehmenden Seniorenmannschaften des Vereins zuständig.

6) Die Kompetenzen des Festausschusses liegen in der Vorbereitung und Durchführung von Festlichkeiten aller Art, insbesondere des jährlich stattfindenden Sportfestes und der Weihnachtsfeier.

7) Dem Jugendausschuss obliegt die Organisation des Jugendspielbetriebs innerhalb des Vereins bzw. die Betreuung von Jugendlichen, die gegebenenfalls als Gastspieler bei einem benachbarten Verein zum Einsatz kommen. Besteht kein Jugendausschuss, so ist für eventuelle Aufgaben in diesem Bereich der Sportausschuss zuständig.

8) Die Ausschussvorsitzenden haben in den turnusmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen Bericht über die Tätigkeiten und Abläufe innerhalb ihres Kompetenzbereiches zu erstatten.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sind, auf die Dauer von 2 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der jeweils folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder,

2. die Wahl der Kassenprüfer,

3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr,

4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,

5. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie Beschlussfassung und Änderung der Beitragsordnung.

6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und gegebenenfalls Auflösung des Vereins.

2) Zur Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Das aktive und passive Wahlrecht auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erwirbt ein Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten, jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, d.h. innerhalb der ersten drei Monate, also spätestens am 31. März. Die Einberufung erfolgt mittels öffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Remchingen, auf der Internetseite des Vereins sowie in der Tagespresse durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der betreffenden Veranstaltung schriftlich bei einem Vorstandmitglied einzureichen.

5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mittels Niederschrift durch einen zu Beginn der betreffenden Veranstaltung gewählten Protokollführer zu beurkunden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 15 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden. Kurzfristiger anberaumte außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, insbesondere wenn das Wohl des Vereins durch Einhaltung der zweiwöchigen Frist nachhaltig geschädigt würde. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

## **§ 11 Sonstiges**

1) Die Vereinsfarben sind in Anlehnung an die badischen Landesfarben Rot und Gelb.

2) Zur Förderung des Vereinslebens und des Gemeinschaftssinnes ist mindestens einmal jährlich ein Sportfest durchzuführen. Weitere Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, können nach Ermessen des Vorstandes in beliebiger Häufigkeit durchgeführt werden.

3) Pro Geschäftsjahr ist außerdem eine Winter- Weihnachtsfeier durchzuführen, zu der unter Einhaltung einer angemessenen Frist öffentlich einzuladen ist.

4) Der Schuldenstand des Vereins darf den Betrag von 5.000,00 Euro ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

5) Der Verein strebt eine gedeihliche Kooperation mit den drei weiteren in Remchingen ansässigen Fußballvereinen - namentlich dem FC Nöttingen 1957 e.V., dem FC Alemannia Wilferdingen 07 e.V. sowie dem FC Germania Singen 09 e.V. - an.

## **§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Remchingen oder deren Rechtsnachfolgerin. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zum in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

2) Als Liquidatoren werden die jeweils amtierenden Funktionsträger "Präsident" und "Schatzmeister" bestellt.

Von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen.

Remchingen, den 28.01.2017